

zumutbar gilt jede Arbeit, die im Beruf allgemein üblich und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers angemessen ist. Leistet der Arbeitnehmer solche Arbeit, so hat er Anspruch auf den ordentlichen Stundenlohn.

<sup>3</sup> Wenn im Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer und zur Vermeidung von Winterarbeitslosigkeit die Arbeit nach Unterbrüchen wieder aufgenommen wird, aber wegen der Witterung erneut eingestellt werden muss, so ist die Schlechtwetterentschädigung von höchstens 20 Stunden während der Periode vom 15. Dezember bis Ende Februar nur einmal auszahlbar. Diese Einschränkung gilt nicht für einzelne Ausfallstunden.

<sup>4</sup> Arbeitsausfälle, die innerhalb einer Zahltagsperiode 20 Stunden überschreiten, können *unter Mitteilung an die Gewerkschaften* zum normalen Lohn in der laufenden oder nächstfolgenden Zahltagsperiode nachgeholt werden.

0547

## **Aus den Verhandlungen des Bundesgerichts**

(Vom 17. Januar 1969)

Das Bundesgericht hat gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege anstelle der zurückgetretenen Herren Adriano Merlini, Locarnò, und Gabriello Patocchi, Massagno, für den Rest der bis Ende 1972 laufenden Amtsperiode als Ersatzmänner des eidgenössischen Untersuchungsrichters für die italienische Schweiz gewählt:

1. Herrn Enrico Regazzoni, Dr. iur., Rechtsanwalt, Untersuchungsrichter des Sottoceneri, in Vacallo;
2. Herrn Benito Bernasconi, Dr. iur., Rechtsanwalt, stellvertretender Staatsanwalt des Sottoceneri, in Chiasso.

## Aus den Verhandlungen des Bundesgerichts

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.02.1969
Date	
Data	
Seite	116-116
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 232

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.